



Landgemeinde Titz - Wilhelm-Lieven-Platz 1 - 52445 Titz

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

E

Ihr Zeichen

Datum

13.04.2026

## **2. Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen 2025;**

hier: Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG

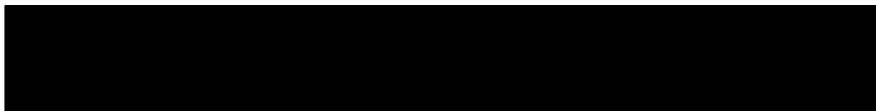
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der zweiten Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen nehme ich zu den in der Synopse dargestellten Änderungen Stellung und bewerte deren Auswirkungen auf die zukünftige räumliche Entwicklung der Landgemeinde Titz.

### **1. Allgemeine Einordnung und Zielsetzung der LEP-Änderung**

Die Landgemeinde Titz begrüßt grundsätzlich die von der Landesregierung verfolgte Zielsetzung, mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) die räumliche Entwicklung des Landes stärker an den Anforderungen einer nachhaltigen, klimaangepassten und ressourcenschonenden Entwicklung auszurichten. Angesichts der tiefgreifenden wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Veränderungen erscheint eine Weiterentwicklung der landesplanerischen Leitlinien sachgerecht und notwendig.

Als Kommune im Rheinischen Revier ist die Landgemeinde Titz in besonderem Maße von den Auswirkungen des Kohleausstiegs und den damit verbundenen Transformationsprozessen betroffen. Die Gemeinde liegt im unmittelbaren Einflussbereich der Tagebaue Garzweiler und Hambach und steht damit exemplarisch für die strukturellen Veränderungen, die derzeit in der Region stattfinden. Entscheidungen der Landesplanung wirken sich daher unmittelbar auf die zukünftigen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde aus.



Die vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplans greifen zentrale Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte auf. Hierzu zählen insbesondere die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die Transformation der Energieversorgung und der Wirtschaftsstruktur, die Entwicklung zukunftsfähiger Energie- und Mobilitätsinfrastrukturen sowie eine nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung.

Die vorgesehenen Festlegungen zur raumordnerischen Berücksichtigung von Folgeinfrastrukturen im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien, zur Stärkung der Wasserstoffwirtschaft sowie zur Unterstützung wirtschaftlicher Transformationsprozesse werden von der Landgemeinde Titz grundsätzlich positiv bewertet.

Ebenso wird begrüßt, dass die Planänderung auf bestehende rechtliche Anpassungserfordernisse reagiert. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum sowie Anpassungen im Bereich des Natur- und Waldschutzes. Auch die Ergänzung der Regelungen zur Freiflächen-Solarenergie um Steuerungsmechanismen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Insgesamt bietet die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans aus Sicht der Landgemeinde Titz die Möglichkeit, ökologische Zielsetzungen stärker mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsanforderungen zu verbinden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die besonderen Rahmenbedingungen der Kommunen im Rheinischen Revier im Kontext des Strukturwandels in einzelnen Festlegungen noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die langfristige Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften sowie die zukünftige Nutzung der entstehenden Seenlandschaften.

Aus Sicht der Landgemeinde Titz sollte der Landesentwicklungsplan daher ausdrücklich anerkennen, dass Transformationsräume mit außergewöhnlichen strukturellen Veränderungen – wie das Rheinische Revier – besondere planerische Handlungsspielräume benötigen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften, die zukünftige Nutzung der entstehenden Seen sowie die siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung angrenzender Ortschaften.

Vor diesem Hintergrund regt die Landgemeinde an, im LEP eine ergänzende Festlegung aufzunehmen, beispielsweise in Form eines neuen Grundsatzes:

#### **Vorschlag für neuen Grundsatz im Kapitel 2 oder 5:**

***„In Regionen mit besonderen strukturellen Transformationsprozessen, insbesondere im Rheinischen Revier, sollen die raumordnerischen Festlegungen so angewendet werden, dass strukturwirksame Projekte des wirtschaftlichen, städtebaulichen und touristischen Wandels ermöglicht und unterstützt werden.“***

Eine entsprechende Klarstellung würde dazu beitragen, die Zielsetzungen der Landesplanung stärker mit den bundes- und landespolitischen Strategien zur Strukturstärkung des Rheinischen Reviers zu verknüpfen.

#### **2. Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“**

Die Landgemeinde Titz begrüßt die vorgesehene Anpassung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“. Die vorgesehene Flexibilisierung der bisherigen Einwohnergrenze von 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Ausweisung von Ortschaften als Allgemeiner Siedlungsbereich stellt aus Sicht der Gemeinde eine sachgerechte Weiterentwicklung der landesplanerischen Steuerungsinstrumente dar.

Gerade für ländlich geprägte Kommunen eröffnet diese Anpassung die Möglichkeit, stärker auf lokale Gegebenheiten sowie auf demografische und wirtschaftliche Entwicklungen zu reagieren und vorhandene städtebauliche Entwicklungspotenziale besser zu nutzen.

Die im Landesentwicklungsplan weiterhin betonte Priorität der Innenentwicklung sowie der sparsamen Flächeninanspruchnahme wird grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen der kommunalen Planungspraxis, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung in vielen dörflich geprägten Ortsteilen strukturell begrenzt sind. Ursachen hierfür liegen unter anderem in historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen, bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen, Eigentumsverhältnissen sowie in einer begrenzten Verfügbarkeit geeigneter Baulandflächen.

Eine ausschließlich auf Innenentwicklung ausgerichtete Siedlungsstrategie würde daher langfristig zu Einschränkungen bei der Weiterentwicklung der dörflichen Siedlungsstruktur führen. Insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnraum für Familien, die Sicherung sozialer Infrastruktur sowie die Stabilisierung der lokalen Versorgungsstrukturen ist eine maßvolle Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche in bestimmten Fällen weiterhin erforderlich.

Diese Anforderungen treten in besonderer Weise in Kommunen des Rheinischen Reviers auf. Der Strukturwandel führt hier zu zusätzlichen Entwicklungsanforderungen, etwa im Zusammenhang mit neuen wirtschaftlichen Perspektiven, veränderten Arbeitsmarktstrukturen sowie der zukünftigen Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften.

Vor diesem Hintergrund regt die Landgemeinde Titz an, Ziel 2-3 um eine explizite Öffnungsklausel für Transformationsräume zu ergänzen.

#### **Vorschlag für eine Ergänzung in Ziel 2-3:**

***„In Regionen mit besonderen strukturellen Transformationsprozessen, insbesondere in Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers, können Ortschaften auch unterhalb der üblichen Größenkriterien als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden, sofern dies zur Unterstützung des Strukturwandels, zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Perspektiven oder zur städtebaulichen Entwicklung im Umfeld entstehender Seenlandschaften erforderlich ist.“***

In diesem Zusammenhang weist die Landgemeinde Titz erneut auf ihre Stellungnahme im Regionalplanverfahren der Bezirksregierung Köln hin, in der bereits die Ausweisung des Ortsteils Jäckerath als Allgemeinen Siedlungsbereich angeregt wurde.

Vor dem Hintergrund der zukünftigen Lage des Ortsteils im Umfeld des geplanten Tagebausees Garzweiler und der damit verbundenen langfristigen Entwicklungsperspektiven erscheint eine solche Festlegung aus planerischer Sicht weiterhin sinnvoll und erforderlich.

Mit der Entstehung der zukünftigen Seenlandschaft wird sich die räumliche Struktur der Region grundlegend verändern. Ortschaften im Umfeld der geplanten Seen können perspektivisch eine neue Lagequalität entwickeln und damit zu wichtigen Entwicklungsstandorten für Wohnen, Freizeit, Tourismus und Dienstleistungen werden. Eine frühzeitige planerische Berücksichtigung dieser Entwicklungsperspektiven erscheint daher aus Sicht der Gemeinde geboten.

### **3. Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**

Die geplanten Änderungen zu Ziel 2-4 konkretisieren die Möglichkeiten der Entwicklung von Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Danach ist eine bedarfsgerechte Entwicklung solcher Ortsteile grundsätzlich möglich, sofern sie sich an der vorhandenen Infrastruktur orientiert und die vorhandene Siedlungsstruktur berücksichtigt.

Diese Regelung ist insbesondere für ländlich geprägte Kommunen von großer Bedeutung. Auch die Landgemeinde Titz weist eine stark durch Ortsteile geprägte Siedlungsstruktur auf, deren Entwicklungsmöglichkeiten maßgeblich durch diese landesplanerischen Festlegungen bestimmt werden.

Gleichzeitig wird in den Erläuterungen klargestellt, dass die Siedlungsentwicklung im Freiraum nicht zur Entstehung von Splittersiedlungen führen darf und grundsätzlich hinter der Entwicklung der im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückstehen soll.

Diese Einschränkung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Für Kommunen im Rheinischen Revier besteht jedoch die besondere Situation, dass sich durch die Transformation der Tagebaulandschaften völlig neue räumliche Strukturen ergeben. In vielen Fällen existieren in diesen Landschaftsräumen noch keine unmittelbaren Siedlungsanschlüsse.

Gerade in der Anfangsphase der Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften ist daher eine gewisse Flexibilität erforderlich, um neue Entwicklungsimpulse setzen zu können. Für die Landgemeinde Titz ist es von besonderer Bedeutung, dass Ortsteile in räumlicher Nähe zu den zukünftigen Tagebauseen perspektivisch auch in Richtung dieser neuen Landschaftsräume wachsen können.

Eine solche Entwicklung würde nicht nur die Attraktivität der Ortschaften erhöhen, sondern auch neue Wohn-, Freizeit- und Tourismusangebote ermöglichen.

#### **Änderungsvorschlag der Landgemeinde Titz**

Die Landgemeinde Titz regt an, Ziel 2-4 um folgende Ergänzung zu erweitern:

***„In Ortsteilen, die im räumlichen Zusammenhang mit Tagebaufolgelandschaften liegen, kann eine darüber hinausgehende Entwicklung zulässig sein, sofern diese der strukturellen Entwicklung der Region und der Anbindung an neue Landschafts- und Erholungsräume dient.“***

Diese Ergänzung würde es ermöglichen, die Ortslagen langfristig stärker mit den zukünftigen Seenlandschaften zu verknüpfen.

#### **4. Ziel 5-5 – Sonderregelungen für Tagebaufolgelandschaften**

Von besonderer Bedeutung für die Landgemeinde Titz sind die vorgesehenen Sonderregelungen für Tagebaufolgelandschaften.

Die Synopse stellt klar, dass in den zukünftigen Tagebaufolgelandschaften unter bestimmten Voraussetzungen auch bauliche Entwicklungen im Freiraum ermöglicht werden können, insbesondere für Erholungs-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen. Dies gilt insbesondere in Bereichen, in denen noch kein unmittelbarer Siedlungsanschluss vorhanden ist.

Diese Regelung trägt der besonderen Situation der Tagebaufolgelandschaften Rechnung. Da diese Flächen zuvor vollständig von anderen Nutzungen geräumt wurden, fehlen dort häufig bestehende Siedlungsstrukturen. Um dennoch eine frühzeitige Entwicklung zu ermöglichen, sollen bauliche Nutzungen bereits vor der vollständigen landschaftlichen Transformation zulässig sein.

Aus Sicht der Landgemeinde Titz stellt diese Regelung einen wichtigen Schritt dar, um die Transformation der Region aktiv zu gestalten.

Insbesondere die zukünftigen Seenlandschaften im Bereich des Tagebaus Garzweiler bieten erhebliche Potenziale für:

- Freizeit- und Tourismusnutzungen
- Naherholungsangebote
- wirtschaftliche Strukturimpulse
- neue Wohn- und Aufenthaltsqualitäten

Die Landgemeinde Titz begrüßt daher ausdrücklich, dass der Landesentwicklungsplan die Möglichkeit eröffnet, bereits frühzeitig bauliche Entwicklungen in diesen Bereichen zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollte aus kommunaler Sicht geprüft werden, ob diese Regelung auch stärker auf städtebauliche Entwicklungen in Verbindung mit angrenzenden Ortsteilen ausgedehnt werden kann und solche Vorhaben als privilegiert zu bewerten sind, wodurch eine Ausweisung im Flächennutzungsplan der Kommunen nicht zwingend erforderlich ist.

### **Änderungsvorschlag der Landgemeinde Titz**

Die Landgemeinde Titz schlägt vor, Ziel 5-5 um folgenden Punkt zu ergänzen:

***„Die Entwicklung von Erholungs-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in Tagebaufolgelandschaften soll mit der städtebaulichen Entwicklung angrenzender Ortschaften verknüpft werden, um langfristig integrierte Siedlungs- und Erholungsräume zu schaffen.“***

### **5. Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“**

Die Landgemeinde Titz unterstützt grundsätzlich das Ziel einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung und einer Reduzierung des Flächenverbrauchs.

In der praktischen Umsetzung bestehen jedoch weiterhin erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der konkreten Anwendung des sogenannten 5-Hektar-Grundsatzes. Dies betrifft insbesondere die Frage, nach welchen Kriterien Flächenkontingente im Rahmen der Regionalplanung verteilt werden, wie Bedarfsnachweise bewertet werden und in welcher Form die Abstimmung zwischen Regionalplanung, Kreisen und Kommunen erfolgen soll.

Zur Verbesserung der Planungssicherheit erscheint daher eine weitergehende Konkretisierung der Umsetzungsmechanismen sinnvoll.

Darüber hinaus sollte im Landesentwicklungsplan klargestellt werden, dass Flächenbedarfe im Zusammenhang mit Strukturwandelprozessen gesondert berücksichtigt werden können.

### **Vorschlag für eine Ergänzung des Grundsatzes 6.1-2:**

***„Bei der Umsetzung des Grundsatzes der flächensparenden Siedlungsentwicklung sind besondere Flächenbedarfe in Regionen mit strukturellem Transformationsprozess, insbesondere im Rheinischen Revier, angemessen zu berücksichtigen.“***

Gerade im Rheinischen Revier entstehen im Zuge des Strukturwandels zusätzliche Flächenbedarfe für neue wirtschaftliche Nutzungen, Innovations- und Infrastrukturprojekte sowie für tourismusbezogene Entwicklungen im Umfeld der entstehenden Tagebauseen. Diese Entwicklungen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Neuorientierung der Region und sollten daher bei der Flächensteuerung entsprechend berücksichtigt werden.

### **6. Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“**

Die vorgesehene Anpassung dieses Grundsatzes wird von der Landgemeinde Titz ausdrücklich begrüßt.

Die Stärkung der kommunalen Planungshoheit stellt einen wichtigen Beitrag dar, um eine orts-angepasste und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

Gleichzeitig erscheint eine weitergehende Präzisierung der Anwendungsbereiche sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf laufende Planverfahren, Anpassungsbedarfe bestehender Bauleitpläne sowie die Integration neuer raumordnerischer Zielsetzungen.

Eine klarere Ausgestaltung des Grundsatzes würde die Planungssicherheit für die kommunale Bauleitplanung deutlich erhöhen.

Darüber hinaus regt die Landgemeinde an, den Grundsatz ausdrücklich auch auf Transformationsprozesse anzuwenden.

#### **Formulierungsvorschlag:**

***„Den Kommunen soll insbesondere in Regionen mit besonderen Strukturwandelprozessen ein angemessener planerischer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, um neue wirtschaftliche, städtebauliche und touristische Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen.“***

#### **7. Gewerbliche und industrielle Folgenutzungen**

Die Synopse sieht vor, dass ehemalige Flächen der Tagebauinfrastruktur auch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden können.

Diese Regelung ist für den Strukturwandel von zentraler Bedeutung.

Gerade im Umfeld der Tagebaue Garzweiler und Hambach bestehen erhebliche Potenziale für neue wirtschaftliche Nutzungen, beispielsweise in den Bereichen:

- Energiewirtschaft
- Wasserstoffwirtschaft
- Kreislaufwirtschaft
- innovative Industrieproduktion
- Digitalisierung der Landwirtschaft

Die Landgemeinde Titz unterstützt diese Zielsetzung ausdrücklich.

#### **8. Grundsatz 7.5-3 „Landwirtschaftliche Kernräume“**

Die Einführung des neuen Grundsatzes 7.5-3 wird von der Landgemeinde Titz ausdrücklich begrüßt.

Mit einem Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen von rund 85 Prozent der Gemeindefläche kommt der Landwirtschaft innerhalb der Gemeinde eine herausragende Bedeutung zu. Die landwirtschaftlichen Flächen prägen nicht nur die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde, sondern auch das Landschaftsbild und die kulturelle Identität des ländlichen Raumes.

Ein erheblicher Teil der Böden weist sehr hohe Bodenwertzahlen auf und gehört damit zu den besonders leistungsfähigen landwirtschaftlichen Produktionsstandorten in Nordrhein-Westfalen. Der langfristige Erhalt dieser Flächen ist daher von großer Bedeutung für die regionale Lebensmittelproduktion, die wirtschaftliche Stabilität landwirtschaftlicher Betriebe sowie den Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft.

Gleichzeitig gewinnen neue Formen der multifunktionalen Landnutzung zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, im Landesentwicklungsplan entsprechende Leitlinien zu verankern.

**Vorschlag für eine Ergänzung des Grundsatzes:**

***„In landwirtschaftlichen Kernräumen sollen innovative Formen der multifunktionalen Landnutzung, insbesondere Agri-Photovoltaik, Agroforstsysteme sowie klimaangepasste Bewirtschaftungsformen, unterstützt werden.“***

Gerade im Umfeld der Tagebaufolgelandschaften gewinnen zudem Maßnahmen zur Klimaanpassung an Bedeutung. Hierzu zählen unter anderem Retentionsräume, Gewässerentwicklungen sowie Flächen zur Kaltluftentstehung. Diese Funktionen sollten im Rahmen kommunaler Entwicklungsstrategien angemessen berücksichtigt werden.

**9. Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“**

Die Landgemeinde Titz betrachtet die Einführung des neuen Ziels 10.2-14 mit großer Zurückhaltung.

Insbesondere die vorgesehene Möglichkeit, bei Nichterreichen der Ausbauziele auch landwirtschaftliche Kernräume für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu öffnen, wird aus kommunaler Sicht kritisch bewertet. Eine solche Regelung steht potenziell im Spannungsverhältnis zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden.

Langfristig könnte eine verstärkte Inanspruchnahme dieser Flächen sowohl die Sicherstellung einer regionalen Lebensmittelproduktion als auch das Landschaftsbild des ländlichen Raumes beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Landgemeinde Titz dafür aus, den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits vorbelastete oder infrastrukturell geprägte Flächen zu konzentrieren.

**Vorschlag für eine Präzisierung des Ziels 10.2-14:**

***„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf bereits vorbelasteten Flächen, insbesondere entlang von Verkehrsinfrastrukturen, auf Konversionsflächen, Deponien, Halden sowie sonstigen geeigneten Infrastrukturflächen errichtet werden.“***

Innerhalb landwirtschaftlicher Kernräume sollten hingegen bevorzugt Agri-Photovoltaik-Systeme eingesetzt werden, da diese eine kombinierte Nutzung der Flächen für landwirtschaftliche Produktion und Energieerzeugung ermöglichen.

**10. Ziel 9.2-4 „Degressionspfad zur Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe“**

Die Landgemeinde Titz begrüßt ausdrücklich die Einführung dieses Ziels.

Eine schrittweise Reduzierung der Abbauflächen kann einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Flächenpolitik leisten. Gerade in Regionen mit intensiver Rohstoffgewinnung ist es erforderlich, die Belange des Landschaftsschutzes, der ökologischen Entwicklung sowie der Lebensqualität der Bevölkerung stärker zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Landgemeinde Titz ist es daher wichtig, dass der im Landesentwicklungsplan vorgesehene Degressionspfad auch im Rahmen der Regionalplanung konsequent umgesetzt wird.

## 11. Zentrale Forderungen der Landgemeinde Titz

Aus Sicht der Landgemeinde Titz sollten im weiteren Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Berücksichtigung besonderer Transformationsräume:**  
Der Landesentwicklungsplan sollte ausdrücklich anerkennen, dass Regionen mit tiefgreifenden Strukturveränderungen – insbesondere das Rheinische Revier – besondere planerische Handlungsspielräume benötigen.
- **Unterstützung der Entwicklung von Tagebaufolgelandschaften:**  
Die Entwicklung der zukünftigen Seenlandschaften der Tagebaue Garzweiler und Hambach sollte als eigenständiger Entwicklungsraum des Strukturwandels im Landesentwicklungsplan stärker berücksichtigt und planerisch unterstützt werden.
- **Erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten für Ortschaften im Umfeld zukünftiger Tagebauseen:**  
Ortschaften im Umfeld der zukünftigen Seenlandschaften sollten im Rahmen der Regionalplanung auch unterhalb üblicher Größenkriterien als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen werden können, sofern dies der langfristigen Entwicklung im Zuge des Strukturwandels dient.
- **Berücksichtigung strukturwandelbedingter Flächenbedarfe:**  
Zusätzliche Flächenbedarfe für wirtschaftliche, infrastrukturelle und tourismusbezogene Entwicklungen im Rheinischen Revier sollten bei der Umsetzung des Grundsatzes der flächensparenden Siedlungsentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- **Stärkung kommunaler Planungsspielräume:**  
Kommunen im Strukturwandel sollten im Rahmen der Bauleitplanung erweiterte Gestaltungsspielräume erhalten, um neue wirtschaftliche, städtebauliche und touristische Entwicklungsperspektiven realisieren zu können.
- **Vorrangige Nutzung vorbelasteter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik:**  
Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte vorrangig auf bereits vorbelasteten Flächen, insbesondere entlang von Verkehrsinfrastrukturen sowie auf Konversionsflächen erfolgen.
- **Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen:**  
Landwirtschaftliche Kernräume mit besonders leistungsfähigen Böden sollten weiterhin vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.
- **Förderung multifunktionaler Landnutzungssysteme:**  
Innovative Nutzungsformen wie Agri-Photovoltaik, Agroforstsysteme und klimaangepasste Bewirtschaftungsformen sollten im Landesentwicklungsplan ausdrücklich unterstützt werden.
- **Verbindliche Umsetzung des Degressionspfades bei der Rohstoffgewinnung:**  
Der vorgesehene Degressionspfad zur Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe sollte konsequent in der Regionalplanung umgesetzt werden.

Die Landgemeinde Titz ist bereit, den Transformationsprozess im Rheinischen Revier aktiv mitzugestalten und zur nachhaltigen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen beizutragen. Voraussetzung hierfür sind jedoch geeignete und ausreichend flexible raumordnerische Rahmenbedingungen.

### Fazit

Die Landgemeinde Titz unterstützt grundsätzlich die Zielsetzungen der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen.

Gleichzeitig bittet die Gemeinde darum, die besonderen Rahmenbedingungen der Kommunen im Rheinischen Revier im weiteren Verfahren noch stärker zu berücksichtigen.

Insbesondere erscheint es aus kommunaler Sicht erforderlich, Strukturwandelprojekte im Außenbereich zu erleichtern, neue Entwicklungsräume an den zukünftigen Tagebauseen zu ermöglichen, sowie den Kommunen im Transformationsprozess zusätzliche planerische Gestaltungsspielräume einzuräumen.

Die Landgemeinde Titz ist bereit, aktiv an der nachhaltigen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und an der erfolgreichen Transformation des Rheinischen Reviers mitzuwirken. Voraussetzung hierfür sind jedoch klare, flexible und verlässliche raumordnerische Rahmenbedingungen.

